

Verlängerungsvertrag über die Durchführung des Winterdienstes

zwischen

der

Stadt Halle (Saale)
Marktplatz 1

06108 Halle (Saale)

vertreten durch
die Oberbürgermeisterin
Frau Dagmar Szabados

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der

Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
Bornknechtstraße 5

06114 Halle (Saale)

vertreten durch die Geschäftsführer:
Herrn Matthias Lux
Herrn Dr. Lutz Gaudig

- nachstehend „HWS“ genannt -

Präambel

Soweit der Stadt die Aufgaben des Winterdienstes gemäß § 1 dieses Vertrages obliegen überträgt die Stadt der HWS die Durchführung dieser Aufgaben. Dieser Vertrag regelt ergänzend zu den satzungsrechtlichen Vorgaben der Stadt den Umfang dieser Beauftragung und die weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Dieser Verlängerungsvertrag löst den bestehenden Vertrag vom 01./02.10.2002 mit Ablauf des 31.03.2012 ab.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt beauftragt die HWS mit der Durchführung des städtischen Winterdienstes nach § 47 StrG LSA auf den festgelegten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 50 StrG LSA in Verbindung mit der gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Straßenreinigungssatzung) sowie mit der Durchführung von Verkehrssicherungsaufgaben, welche der Stadt als Träger der Straßenbaulast gem. § 9 Abs. 4 StrG LSA obliegen.
- (2) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März sind von der HWS ohne besondere Aufforderung seitens der Stadt bei entsprechenden Winterwetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glatteis etc.) die Gehwege, Fahrbahnen, Plätze und sonstigen Verkehrsanlagen so zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewährleistet ist.
- (3) Umfang und Intensität des Winterdienstes (Fahrbahn- und/oder Gehwegreinigung etc.) ergeben sich aus den Zielsetzungen des StrG LSA, dem in der Anlage festgelegten Leistungsumfang und Leistungsbeschreibung. Die Anlage dieses Vertrages weist in tabellarischer, aufzählender Darstellung die von der Stadt beauftragten Leistungen und Leistungsinhalte aus.

- (4) Beim Einsetzen von Winterwetter außerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraumes werden die Parteien gesonderte Vereinbarungen über die Durchführung des Winterdienstes treffen. Ein Tätigwerden der HWS erfolgt in diesem Zeitraum erst nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die Stadt. In dringenden Fällen kann die Beauftragung mündlich erfolgen. Sie ist nachträglich schriftlich zu bestätigen.

§ 2

Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Die HWS wird für die Tätigkeit zur Erfüllung dieses Vertrages die durch die Stadt festgelegten Winterdienststandards beachten. Der anliegende Räum- und Streuplan kann einseitig durch die Stadt im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges verändert werden.
- (2) Die Aufgabenerfüllung ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. Die HWS hat ihre Verpflichtungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfüllen und in diesem Rahmen ein Höchstmaß an Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in eigener Verantwortung.
- (3) Die HWS ist verpflichtet, alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen einzuholen und für die Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Soweit erforderlich wird die Stadt hieran mitwirken.
- (4) In allen Fällen einer behördlichen oder privaten Inanspruchnahme der Vertragsparteien werden sich diese unverzüglich gegenseitig informieren und das weitere Vorgehen abstimmen.

§ 3

Pflichten der Stadt

Die Stadt ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit der HWS die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die von der HWS zu erbringenden Leistungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

§ 4

Pflichten der HWS

- (1) Die HWS erbringt ihre Leistung in eigener Verantwortung. Die HWS verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Dies gilt für die betriebsfertige Stellung der erforderlichen Spezialfahrzeuge sowie der Räum- und Streugeräte, der Geräte, der Behälter, des erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Die Ausstattung hat den jeweilig allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die einschlägigen technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind bei der Auftragserfüllung einzuhalten. Die HWS trägt dafür Sorge, dass die vertraglichen Leistungen wirtschaftlich, umweltfreundlich und ordnungsgemäß ausgeführt werden.

- (2) Die HWS hat bei der Aufgabenerfüllung die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebs zu beachten, stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge und für die Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen. Der HWS obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Winterdienst stehenden Tätigkeiten. Die HWS verpflichtet sich, dem eingesetzten Personal gegenüber der jeweils geltenden arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Unfallverhütung bekannt zu machen und zu beachten.

- (3) Die HWS verpflichtet sich, den Winterdienst auf den Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchzuführen. Die HWS ist insbesondere verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz ihrer Fahrzeuge im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.
- (4) Die Räum- und Streupflicht im Winterdienst ist durchgängig von Montag bis Sonntag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr im A-, B- und C-Straßennetz (Definitionen siehe Anlage 2) zu erfüllen. In den Handstreu- und Handräumbereichen und auf Parkplätzen, die im Räum- und Streuplan aufgelistet sind, gilt die Räum- und Streupflicht wie folgt:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Montag bis Freitag: | 7.00 bis 20.00 Uhr |
| Samstag: | 8.00 bis 20.00 Uhr |
| Sonntag und Feiertag: | 9.00 bis 20.00 Uhr |

Eventuelle Nachteinsätze ergeben sich aus dem Umfang und der Intensität der Witterungseinflüsse.

- (3) Der HWS obliegt die Aufstellung und die Einholung der Streucontainer sowie deren regelmäßige Befüllung. Darüber hinaus obliegt ihr die Abräumung der Verkehrsflächen, insbesondere die Reinigung der Gehwege und Fußgängerüberwege von Streugut gemäß dem abgestimmten Verzeichnis.
- (4) Die HWS wird die jeweils durchgeführten Tätigkeiten im Bereich des Winterdienstes durch die Führung eines Streubuches dokumentieren, welches den Ort, den Zeitpunkt (Beginn und Ende der Arbeiten), die Art des durchgeführten Winterdienstes sowie den Namen des verantwortlichen Einsatzleiters und des jeweiligen Fahrers enthält.

- (5) Das Unternehmen arbeitet auf Anforderung der Stadt Informationen und Daten zum Winterdienst rechtzeitig zu und stimmt diese mit der Stadt ab.

§ 5

Weisungsrecht der Stadt

Die Stadt kann der HWS - auch in Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs - schriftlich Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes sowie der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten und zur Einhaltung ihrer Satzungen erforderlich ist; öffentlich-rechtliche Regelungsbefugnisse der Stadt bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 6

Information und Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.
- (2) Die HWS wird die Stadt unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die Einfluss auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung haben.
- (3) Beauftragte der Stadt haben bei der HWS ein Zutrittsrecht zum Betriebsgelände. Hoheitliche Befugnisse der Stadt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Alle der HWS gegenüber Behörden obliegenden Berichts-, Mitteilungs- und Informationspflichten sind auf Verlangen der Stadt oder nach pflichtgemäßem Ermessen der HWS gleichermaßen und gleichzeitig gegenüber der Stadt zu erfüllen. Die Stadt hat das Recht, alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die die Durchführung des Winterdienstes betreffen, insbesondere Betriebstagebuch, Einsatzpläne, Streubuch etc., einzusehen und auf Verlangen Kopien zu erhalten.

- (5) Für den Fall der Einschaltung Dritter durch die HWS hat diese die vorstehenden Kontrollrechte auch im Verhältnis zu dem Dritten sicherzustellen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Stadt nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz.

§ 7

Einschaltung von Subunternehmern

- (1) Die HWS ist berechtigt, Dritte mit den vorstehend benannten Dienstleistungen aus dem Bereich des Winterdienstes unter zu beauftragen. Die Verantwortlichkeit der HWS gegenüber der Stadt sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.
- (2) Die HWS ist bei der Unterbeauftragung verpflichtet, sicherzustellen, dass die Leistungserbringung des Unterbeauftragten den Anforderungen des § 4 entspricht.
- (3) Im Bereich Winterdienst dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, deren Zuverlässigkeit, Fachkunde und Erfahrung zweifelsfrei ist.
- (4) Die HWS hat Unterauftragnehmern im Innenverhältnis alle diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die ihr selbst gegenüber der Stadt aus diesem Vertrag obliegen. Sie hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Leistungen so sach- und fachgerecht erbringt, wie sie das Unternehmen nach diesem Vertrag selbst zu erbringen hat.
- (5) Für Aufträge an Dritte ist die HWS an die jeweils geltenden vergaberechtlichen Regelungen gebunden.

§ 8

Vergütung

- (1) Die Vergütung der durch die HWS nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen. Die Parteien vereinbaren vor dem Hintergrund der witterungsabhängig variierenden Kosten eines einzelnen Kalenderjahres einen gewichteten jährlichen Durchschnittspreis bei einer Kalkulationsperiode von 10 Jahren. Die Vergütung erfolgt auf der Basis des in der Anlage festgelegten Leistungsumfangs. Der Selbstkostenfestpreis wird vereinbart auf eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.092.000 Euro und gilt bis zum 31.03.2022. Die Pauschale basiert auf dem Leistungsumfang der Winterperiode 2011/2012 zum Stichtag 01.01.2012. Die Höhe der Pauschale berechnet sich aus der Summe der Selbstkostenfestpreise je Leistungseinheit für jede Dienstleistungsart gemäß der Definitionen in der Anlage 2.
- (2) Die Stadt zahlt an die HWS jeweils zum 15. eines Monats im Winterhalbjahr (Oktober bis März) eine Teilzahlung in Höhe von 1/6 des vereinbarten Selbstkostenfestpreises des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Entgelte gem. Absatz 1 haben den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244)– VO PR 30/53-, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten –LSP– (Anlage zur VO PR 30/53).
- (4) Hierbei wird für die kalkulatorische Verzinsung wird ein Zinssatz von 6,0 % und ein kalkulatorischer Gewinn- und Wagniszuschlag in Höhe von 4,0 % der vorkalkulatorisch ermittelten Nettoselbstkosten zugrundegelegt. Bei einer etwaigen Überprüfung der Entgelte ist zu beachten, dass es sich bei der 10-jährigen Kalkulationsperiode um einen einheitlichen Leistungszeitraum handelt.

- (5) Die Vergütung von Zusatzleistungen gemäß § 15 Abs. 2, die nicht durch die jährliche Pauschale abgedeckt sind, erfolgt auf der Basis der Selbstkostenfestpreise, die der Vergütungspauschale zu Grunde liegen. Für diese Leistungen sind durch die HWS separate Rechnungen zu erstellen.
- (6) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (7) Die HWS lässt die Kalkulation der Selbstkostenfestpreis nach diesem Vertrag von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen, es sei denn, die Stadt verzichtet ausdrücklich darauf.
- (8) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach diesem Vertrag geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (9) Die Gesellschaft hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungserfassung sicherstellt.
- (10) Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

§ 9

Entgelthanpassung

Die Vertragspartner können eine Anpassung des pauschalen Entgeltes fordern, wenn sich der Leistungsumfang des Räum- und Streuplanes so verändert, dass daraus Mehr- oder Minderleistungen mit einer finanziellen Abweichung von mehr als 5 % zur Kalkulation zum Beginn des Vertragszeitraumes entstehen. Als Berechnungsgrundlage für die Veränderung des Leistungsumfanges dient der Leistungsumfang der Winterperiode 2011/2012 zum Stichtag 01.01.2012 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Selbstkostenfestpreise.

§ 10

Leistungsgebot

Die HWS ist nicht berechtigt, die Erfüllung der ihr übertragenden Aufgaben wegen fehlender Einigung über die Höhe des Entgelts zu verweigern oder einzuschränken, solange die Stadt die zuletzt geltenden Entgelte weiterbezahlt. Kommt die HWS der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach, so ist die Stadt nach vorheriger Abmahnung zur Ersatzvornahme auf Kosten der HWS berechtigt. Das Recht der Stadt, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Haftung und Versicherungen

- (1) Die Haftung der HWS gegenüber der Stadt aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der HWS gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Ansprüche Dritter, insbesondere Haftpflichtschäden, die im Zusammenhang mit dem Winterdienst entstehen, werden seitens der Stadt an die zuständige Versicherung, den Kommunalen Schadensausgleich, gemeldet. Stellt der Haftpflichtversicherer fest, dass es aufgrund der Verletzung der Pflichten kausal zum Schaden gekommen ist, behält sich die Stadt vor, den ihr entstandenen Schaden mittels Regressforderungen gegenüber der HWS geltend zu machen. Bei der Bearbeitung von Haftpflichtschäden wirkt die HWS in der Form mit, dass Auszüge aus dem Streubüchern gemäß §4 Absatz 7 des Vertrages sowie Wetteraufzeichnungen zur Verfügung gestellt und Stellungnahmen auf Anfrage erarbeitet werden. Ist ein Subunternehmer nach § 7 des Vertrages beauftragt, so erfolgt die Einholung der Auskünfte von diesem eigenständig durch die HWS. Die Verantwortlichkeit der HWS gegenüber der Stadt bleibt durch die Beauftragung eines Subunternehmers unberührt.

- (3) Die HWS hat das Haftungsrisiko (Betriebshaftpflicht etc.) angemessen, mindestens mit 5 Mio. € je Schadensfall, jeweils für Sach- und Personenschäden, zu versichern und versichert zu halten. Im Übrigen sind alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung branchenüblich als erforderlich angesehen werden. Die HWS hat auf Anforderung der Stadt die entsprechenden Versicherungen nachzuweisen.
- (4) Handelt die HWS auf schriftliche Weisung der Stadt, stellt die Stadt die HWS von der Haftung frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die HWS die Stadt zuvor schriftlich auf Bedenken hinweist, die gegen die Ausführung der Weisung bestehen.

§ 12

Vertragserfüllung

- (1) Bei Ausfall von Fahrzeugen oder bei sonstigen Betriebsstörungen ist die HWS verpflichtet, unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertragserfüllung vorzunehmen.
- (2) Werden von der Stadt Weisungen mit fortlaufender Wirkung getroffen, so sind diese der HWS alsbald schriftlich bekannt zu geben. Die HWS verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung des Winterdienstes unverzüglich nachzugehen, eventuelle Mängel sofort abzustellen sowie diese der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die HWS hat die umweltbezogene und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Rahmen der Auftragsabwicklung zu überprüfen und in Abstimmung mit der Stadt unter Nutzung neuer Verfahren und Mittel zu verbessern. Die HWS ist verpflichtet, der Stadt neue, praktisch verwertbare Erkenntnisse aus der Aufgabenerfüllung mitzuteilen und auf Verlangen der Stadt an der Entwicklung eines Konzeptes zu Umsetzung im Stadtgebiet mitzuwirken.
- (4) Entfallen aufgrund einer Änderung des Winterdienstes Leistungen, die der HWS obliegen, so sind die an ihre Stelle tretenden Leistungen von der

HWS zu erbringen. Entfallen die Leistungen ersatzlos, so beschränkt sich die Leistungspflicht der HWS auf die verbliebenen Leistungen.

- (5) Die HWS benutzt bei der Erfüllung ihrer übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume (öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw. und sonstige Grundstücke) entgeltfrei im Namen und im Auftrag der Stadt.

Falls für die Benutzung von Grundstücken Dritter eine Genehmigung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, wird die HWS dies im Auftrag der Stadt durchsetzen, wobei die Genehmigung im Namen der Stadt zu beantragen und an die Stadt zu erteilen ist. Bei nur vorübergehenden Nutzungsrechten soll grundsätzlich die HWS selbst die erforderliche Genehmigung im eigenen Namen einholen.

Ist die Genehmigung aufgrund bestehender Rechtsnormen oder richterlicher Entscheidungen nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der HWS für die Dauer der Behinderung.

§ 13

Kooperation

- (1) Die Stadt und die HWS benennen gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.

Die HWS unterstützt die Stadt bei der Kostenstrukturanalyse zur Gebührenermittlung durch Offenlegung aller relevanten Daten und Fakten (z.B. Zahl der benötigten Fahrzeugeinsätze und Fahrzeugtypen, etc.). Die HWS stellt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres die entsprechenden Angaben für das nächste Haushaltsjahr der Stadt bereit.

- (2) Daten die der HWS im Rahmen der Durchführung der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten von der Stadt übermittelt werden, sind von der HWS vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen

der der HWS übertragenen Aufgaben verwendet werden. Gleichzeitig sind die Daten, die der Stadt im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages übermittelt wurden, ebenfalls vertraulich zu behandeln und nur auf behördliches Verlangen weiterzugeben. Die HWS ist darüber unverzüglich zu informieren.

- (3) Die HWS übernimmt für die Stadt die Regulierung und Abwicklung von allen durch Dritte erhobenen Schadensersatzansprüche, auch mit dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA), sofern diese Ansprüche auf der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der durch die HWS im Rahmen diese Vertrages übernommenen Pflichten gründen. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme der Stadt wegen Verletzung der im Aufgabenbereich des Winterdienstes bestehenden Verkehrssicherungspflicht, sofern die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Nicht- oder Schlechterfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten (siehe Räum- und Streuplan und Anforderungsniveau) verursacht wurde.

§ 14

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der derzeit bestehende Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes im Stadtgebiet Halle vom 01./02.10.2002 mit Ablauf des 31.03.2012 aufgehoben wird.
- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.04.2012 und endet nach Ablauf von 10 Jahren. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Kalendermonaten gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist für die Stadt insbesondere gegeben bei wiederholtem Leistungsverzug der HWS, einer Leistungsverweigerung der HWS, einer Zahlungsunfähigkeit der HWS sowie bei der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der HWS.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15

Anpassung und Folgen

- (1) Änderungen des Vertrages, die durch neue rechtliche Bestimmungen, Satzungsänderungen, neue technische Entwicklungen, seitens der Stadt geänderte Winterdienstumfänge und damit verbundene Veränderungen der Aufwendungen erforderlich oder zweckmäßig werden, sind jederzeit möglich.
- (2) Die HWS ist auf Wunsch der Stadt verpflichtet, weitere Aufgaben im Bereich Winterdienst zu übernehmen. Die der HWS durch die Leistungsausweitung entstehenden zusätzlichen Kosten, soweit sie nicht unter § 9 fallen, sind von der Stadt zu tragen.
- Die HWS ist ferner verpflichtet, einer Leistungsreduzierung zuzustimmen. Sofern die Reduktion im laufenden Winterhalbjahr mehr als 5 % beträgt, trägt die Stadt jedoch die Aufwendungen der HWS, die in Folge der Leistungsreduzierung nunmehr für die HWS nutzlos geworden sind. Der HWS sind insbesondere die Aufwendungen zu ersetzen, die sie im Vertrauen auf das ursprünglich beauftragte Leistungsvolumen getätigt hat bzw. für die sie künftige Verpflichtungen eingegangen ist.
- Die HWS ihrerseits ist verpflichtet alles zu unternehmen, um solche Kosten bzw. einen entsprechenden Vertrauensschaden zu begrenzen (z. B. durch Personalabbau, Veräußerung von Anlagevermögen, das nicht mehr betriebsnotwendig ist).
- (3) Ändert sich der Leistungsumfang der Beauftragung der HWS werden die neuen Leistungsinhalte Vertragsbestandteil durch beiderseitige schriftliche Erklärung. Auf die Zustimmungspflicht der HWS im Rahmen des Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 16

Endschaftsbestimmungen

- (1) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist die Stadt berechtigt sämtliche Sachen, Rechte und Pflichten die dem Winterdienst im Gebiet der Stadt dienen, zu übernehmen.
- (2) Die Stadt hat der HWS einen Rückkaufpreis / Übernahmepreis für die zu übernehmenden Sachen zu zahlen. Grundstücke und von Dritten gewährte Dienstbarkeiten werden zu Verkehrswerten übernommen, Vorräte zu Tagespreisen. Der Übernahmepreis ist bei der Übernahme fällig.
- (3) Als Rückkaufpreis / Übernahmepreis werden im Übrigen die fortgeschriebenen Buchwerte (Restbuchwerte) vereinbart.
- (4) Zum Übernahmepreis noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und sonstige Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen sind zu Gunsten der Stadt vom Rückkaufpreis / Übernahmepreis abzusetzen.
- (5) Die HWS hat bei Beendigung des Vertrages auf Verlangen der Stadt sämtliche betriebsnotwendige Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, mögen sie von der Stadt oder der HWS hergestellt oder angelegt worden sein, der Stadt zu Eigentum zu übertragen. Zu den zurück zu übertragenden Gegenständen gehören auch die Planungs- und Genehmigungsunterlagen für die von der HWS errichteten oder noch zu errichtenden Anlagen und Einrichtungen. Den Anspruch auf Aushändigung der Planungsunterlagen, den die HWS gegen den Planer gegebenenfalls noch hat, tritt die HWS hiermit an die Stadt ab; die Stadt nimmt die Abtretung an.
- (6) Für den Fall, dass sich die Partner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Rückkaufpreis / Übernahmepreis nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen von den Partnern gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Partner nicht innerhalb von 3 Monaten

nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird er Sachverständige vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.

§ 17

Rechtsnachfolge

Jede Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 18

Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechts unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechts unwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.
- (3) Gerichtsstand ist Halle (Saale).

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Halle, den:

Halle, den:

.....

.....

Oberbürgermeisterin

Geschäftsführung

Anlage 1: Umfang der Leistungen

Anlage 2: Definition der Leistungen